

Allgemeine Ausstellungsrichtlinien für die BiZmeetsArt Messen und Ausstellungen

1. Teilnehmer

- 1.1 Die Aussteller und Mitaussteller der Messe werden als „Teilnehmer“ bezeichnet.
- 1.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den Veranstalter zur Erhebung einer Sondergebühr.
Im Falle einer Zulassung haftet der zugelassene Aussteller dafür, dass der oder die Mitaussteller den Verpflichtungen des Ausstellers nachkommen (einhalten).
- 1.3 Als Aussteller gilt, wer für die Dauer einer Messe oder Ausstellung einen Messestand mietet und an dieser Veranstaltung mit eigenem Personal und eigenen Produkten oder Dienstleistungen teilnimmt.
Als Mitaussteller gilt, wer an einer Messe oder Ausstellung auf dem Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenen Produkten oder Dienstleistungen teilnimmt. Als Mitaussteller gelten auch Mitglieder einer Unternehmensgruppe und Tochterunternehmen.
Bei einem Aussteller, der eigentlich Hersteller ist, gilt **als zusätzlich vertretenes Unternehmen jede andere Firma**, deren Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller angeboten werden.
Stellt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, sowohl Produkte eines Herstellers als auch zusätzliche Waren und Dienstleistungen anderer Firmen vor, gelten diese Firmen **als zusätzlich vertretene Unternehmen**.
- 1.4 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den vom Aussteller angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem Veranstalter zustande. Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Aufnahme zusätzlich verteilter Unternehmen ist genehmigungspflichtig. Die Gebühr trägt der Aussteller; sie kann vom Veranstalter auch nachträglich in Rechnung gestellt werden.
- 1.5 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift und der Ansprechpartner an den Veranstalter zu richten.

2. Anmeldung

- 2.1 Wer auf der BiZmeetsArt Messe oder Ausstellung ausstellen möchte, tut dies mit dem vollständig auszufüllenden und rechtsverbindlich zu unterzeichnenden Anmeldeformular. Diese Anmeldung gilt als Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Veranstalter bedarf. Das Absenden des Anmeldeformulars ist kein Zulassungsgrund für die Veranstaltung.
- 2.2 Mit dem Absenden des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Ausstellerrichtlinien“ an. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die vom Aussteller bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, sonstige vom Aussteller angemeldete Teilnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 2.3 Der Aussteller ist verpflichtet, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Aussteller hat auch persönlich die EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 einzuhalten, insbesondere in finanzieller und personeller Hinsicht.
- 2.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften durch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, seine sonstigen angemeldeten Teilnehmer und sonstigen Beauftragten laufend überwachen. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht wird der Aussteller eingreifen und/oder den Veranstalter auf die Verstöße hinweisen.
- 2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zum Zwecke der Veranstaltungsabwicklung sowie der Werbung

oder Markt-/Meinungsforschung und den damit verbundenen erforderlichen Vereinbarungen unter Beachtung des Datenschutzgesetzes und sonstiger einverständen Datenschutzbestimmungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und in diesem Zusammenhang ggf. an Dritte übermittelt werden. Der Aussteller stimmt auch der Teilnahme an elektronischen Besucherakquisitionsprogrammen und Analyseprogrammen zu und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Teilnahme über elektronische Medien einschließlich Internet verbreitet werden. **Es gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, insbesondere §§ 27 bis 32 BDSG.**

3. Eintritt

- 3.1 Über die Zulassung des Ausstellers und angemeldeter Exponate zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Ein Vertrag kommt mit der Zulassung des Ausstellers zustande (siehe Ziffer 2.1)
- 3.2 Der Veranstalter kann einzelne Teilnehmer aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere bei Platzmangel, von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. Der Veranstalter kann die Veranstaltung auch auf bestimmte Teilnehmerkreise beschränken, wenn dies zur Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die angemeldeten Exponate zu beschränken und die Anzahl der angemeldeten Flächen zu ändern. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Exponate, die in der Zulassungsbestätigung genannten Teilnehmer und die darin genannte Fläche. Es dürfen nur die angemeldeten und zur Veranstaltung zugelassenen Gegenstände ausgestellt werden.
- 3.3 Der Teilnehmer hat die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über die angemeldeten Exponate und ist im Besitz der erforderlichen behördlichen Betriebsgenehmigungen. Beschreibungen und Prospekte zu den auszustellenden Waren oder Dienstleistungen sind vom Teilnehmer auf Verlangen vorzulegen.

4. Raumzuordnung

- 4.1 Die Raumzuweisung erfolgt durch den Veranstalter persönlich nach Thema und Struktur der jeweiligen Veranstaltung und dem tatsächlich verfügbaren Raumangebot. Der Veranstalter wird nach Möglichkeit versuchen, Wünsche für bestimmte Platzzuteilungen im Anmeldeformular zu berücksichtigen. Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist nicht allein ausschlaggebend für die Platzvergabe.
- 4.2 Die Zulassung der Teilnehmer zur Veranstaltung durch den Veranstalter erfolgt durch schriftliche Teilnahmebestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, kommt hiermit der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter rechtsverbindlich zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt des Anmeldeformulars des Ausstellers ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Standbestätigung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht.

5. Eigenmächtige Standflächenübergabe, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen

- 5.1 Die zugeteilte Standfläche darf nicht mit einem anderen Aussteller getauscht werden. Auch die teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche oder Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 17 aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 5.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, benennen sie auf dem Anmeldeformular einen gemeinsam bestellten vertretungsberechtigten Aussteller. Der Veranstalter verhandelt ausschließlich mit diesem Bevollmächtigten. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

- 5.3 Der Aussteller darf Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. 1.4) nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulassen. Als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen gelten auch Dritte, wenn sie in enger wirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung zum Anmelder stehen. Der Aussteller trägt die Namen aller Mitaussteller oder zusätzlich vertretener Unternehmen in das Anmeldeformular ein. Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen, die nicht in der Anmeldung genannt sind, dürfen keine Exponate auf dem Stand des Ausstellers ausstellen.

6. Gebühren, Zahlungsfristen und Konditionen

- 6.1 Die Höhe der Teilnahmegebühr und die Zahlungsfristen sind auf dem Anmeldeformular oder auf der Anmeldewebsite ersichtlich: www.bizmeetsart.com/fair-registrations. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Zahlung der Rechnung zu den vereinbarten Terminen ist Voraussetzung für die Inbesitznahme der zugeteilten Standfläche und die Übergabe der Teilnehrausweise.
- 6.2 Alle Rechnungsbeträge sind in Euro oder spesen- und abzugsfrei unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung ausgewiesenen Konten zu zahlen.
- 6.3 Kommt der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgerecht nach, behält sich der Veranstalter nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Nachfrist die fristlose Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 17 vor guter Zweck.

7. Nichtteilnahme des Teilnehmers

- 7.1 Eine Nichtteilnahme des Teilnehmers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, die vertraglich fälligen Entgelte zu zahlen. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Teilnehmer benannten Ersatzteilnehmer zu akzeptieren.
- 7.2 Bei Nichtteilnahme wird die Teilnahmegebühr sofort zur Zahlung fällig, sofern die Fälligkeit nicht bereits gemäß Ziffer 6.1 festgestellt wurde
- 7.3 Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der Veranstalter berechtigt, die vom Teilnehmer nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben, wenn dieser nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Für die Versuche des Veranstalters, den Messestand anders als durch Tausch gegen die Standfläche eines anderen Teilnehmers entgeltlich zu vermieten, hat der Teilnehmer eine Verwaltungsgebühr (siehe Ziffer 15.6) zu zahlen. Diese Regelung gilt auch, wenn die Standfläche an einen vom Teilnehmer benannten und vom Veranstalter zugelassenen Ersatzaussteller vergeben wird. Findet sich kein Interessent, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Teilnehmers bereitzustellen. Der Teilnehmer wird auch dann nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungspreises befreit, wenn die zugewiesene Standfläche anderweitig vermietet wird, die für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Gesamtfläche jedoch nicht voll vermietet werden kann.
- 7.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt der Teilnehmer zur Zahlung der vollen Anmeldegebühr (siehe Ziffer 1.4) verpflichtet.

8. Absage, Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer

- 8.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen, terminlich und örtlich zu ändern, ihre Dauer zu ändern oder – soweit Platzverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern – die dem Teilnehmer zugewiesene Standfläche zu verlegen, zu vermaßen und zu verlegen /oder die Standfläche begrenzen. Jede Änderung des Veranstaltungsortes oder seiner Zeit oder sonstige Änderung wird durch entsprechende Mitteilung an den Teilnehmer Vertragsbestandteil.
- 8.2 Der Teilnehmer ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den

- Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 8.3 Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter daran hindern, seine Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, befreien ihn bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der Veranstalter wird den Aussteller unverzüglich benachrichtigen, sofern er nicht auch durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Einem Fall höherer Gewalt steht die Unmöglichkeit einer ausreichenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Strom, Heizung etc. sowie Streiks und Aussperrungen gleich – es sei denn, sie dauern nur von kurzer Dauer oder wurden vom Veranstalter zu vertreten .
- 8.4 Kann der Veranstalter die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, wird dies dem Teilnehmer mitgeteilt. Der Teilnehmer ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Terminverschiebung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Hat der Veranstalter die Absage der Veranstaltung zu vertreten, ist der Teilnehmer nicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr verpflichtet.
- 8.6 Muss der Veranstalter eine bereits laufende Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen abkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

9. Standbau, Ausstattung und Design

- 9.1 Alle Messestände und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom Veranstalter vermessen und gekennzeichnet. In Zweifelsfällen steht dem Veranstalter ein Letztentscheidungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 9.2 Vom Veranstalter wird ein Standard-Ausstellungsstand mit den Maßen angeboten, die auf dem Anmeldeformular oder auf der Anmeldewebsite angegeben sind.
- 9.3 Anstatt den angebotenen Standardstand zu buchen, kann der Teilnehmer wahlweise einen eigenen Stand gestalten oder einen der Art der ausgestellten Produkte entsprechenden Stand mitbringen. Der Stand muss rechtzeitig, spätestens jedoch 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bezogen werden. Betritt der Teilnehmer den Stand nicht fristgerecht, kann der Veranstalter den Vertrag gemäß Ziffer 17 aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- 9.4 Produkte, Standausstattung und/oder sonstige Gegenstände, die auf dem Anmeldeformular nicht abgebildet waren oder deren Aussehen, Geruch, mangelnde Sauberkeit, Lärm oder sonstige Eigenschaften den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung unzumutbar belästigen oder stören oder sich anderweitig herausstellen ungeeignet sind, sind auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich zu entfernen.
- 9.5 Werden diese Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der Veranstalter diese auf Kosten des Teilnehmers entsorgen und den Vertrag gemäß § 15 aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- 9.6 Grundsätzlich steht es jedem Teilnehmer frei, seinen Stand nach eigenen Kriterien zu gestalten und auszustatten.
- 9.7 Die Standgestaltung und -ausstattung hat jedoch die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Auflagen des Veranstalters zu berücksichtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Teilnehmer die Vorlage maßhaltiger Pläne und Standbeschreibungen zu verlangen. Auf einem Standschild sind der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Teilnehmers deutlich zu kennzeichnen. Die Namen der mit der Gestaltung und dem Bau des Messestandes beauftragten Firmen werden dem Veranstalter mitgeteilt.
- 9.8 Der Stand muss ordnungsgemäß ausgestattet und während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit sachkundigem Personal besetzt sein. Beabsichtigt der Aussteller, nur zeitweise oder an weniger Tagen als der angegebenen Ausstellungsdauer anwesend zu sein, ist der Veranstalter vorab zu informieren.
- 9.9 Entspricht die Gestaltung und/oder Ausstattung eines Standes nicht den einschlägigen Vorgaben, kann der Veranstalter verlangen, dass der Stand vom Teilnehmer entsprechend verändert oder entfernt wird. Die Kosten trägt in diesem Fall der

Teilnehmer. Kommt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Teilnehmers zu ändern oder den Vertrag gemäß § 17 aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

- 9.10 Der Auf- und Aufbau des Standes erfolgt am Tag vor Messebeginn in der Zeit von 10:00 – 17:00 Uhr und der Abbau am Tag nach Messeende in der Zeit von 10:00 – 17:00 Uhr. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Exponate vom Stand zu entfernen oder mit dem Abbau des Standes vor Beginn des Standabbaus zu beginnen, es sei denn, dies wurde vorher mit dem Veranstalter vereinbart.
- 9.11 Exponate, die die festgesetzte Höhenbegrenzung der Stände überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Diese Regelung gilt auch für die Präsentation sehr schwerer Exponate, für die Fundamente oder besondere Einrichtungen erforderlich sind.
- 9.12 Für die rechtzeitige Räumung des Standes und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Ausstellungsfläche ist allein der Teilnehmer verantwortlich. Mit Ablauf der Standabbaufrist enden alle Verpflichtungen des Veranstalters. Für auf dem Messegelände zurückgelassene Waren, auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Für nicht rechtzeitig abgebaute und abtransportierte Ware ist der Veranstalter berechtigt, eine angemessene Lagergebühr zu berechnen. Der Veranstalter ist außerdem berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers unverzüglich ein geeignetes Unternehmen mit dem Abtransport und der Einlagerung zu beauftragen.

10. Werbung

- 10.1 Der Teilnehmer ist zu jeder Art von Werbung auf seinem Stand nur für sein eigenes Unternehmen und ausschließlich für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Waren berechtigt, sofern diese angemeldet und zur Veranstaltung zugelassen sind.
- 10.2 Lautsprecherwerbung, sonstige akustische Maßnahmen sowie Lichtbild-, Film-, Video- oder Computervorführungen und sonstige Lärmbelästigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Diese Bestimmung gilt auch für den Einsatz von Ton- oder Bildgeräten zur Erzielung einer besseren Werbewirkung oder wenn die Vorführung von Exponaten laut oder störend ist.
- 10.3 Der Veranstalter ist berechtigt, unerlaubte Werbung ohne Einschaltung von Gerichten oder Polizei zu unterbinden und selbst zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Kosten für die Entfernung unerlaubter Werbung trägt der Teilnehmer. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung einer geordneten Veranstaltung eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn andere Abhilfemaßnahmen nicht möglich sind.
- 10.4 Spielt der Teilnehmer mechanisch vervielfältigte Musik ab, ist er verpflichtet, die erforderliche öffentliche Aufführungserlaubnis einzuholen und die dafür anfallenden Gebühren zu bezahlen.
- 10.5 Dem Teilnehmer ist es strengstens untersagt, Besucher außerhalb des Standes anzusprechen und zu befragen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag gemäß § 15 aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 10.6 Politische Werbung und/oder politische Äußerungen sind nicht gestattet. Bei politischen Äußerungen oder politischer Werbung, die geeignet sind, den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Teilnehmer aufzufordern, die Ausstellung der betreffenden Gegenstände einzustellen und diese von seinem Stand zu entfernen. Kommt der Aussteller dieser Aufforderung nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag gemäß § 15 aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

11. Bewachung, Reinigung, Entsorgung

- 11.1 Die Standbewachung und -bewachung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung obliegt grundsätzlich dem Teilnehmer, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter lediglich die allgemeine Bewachung der Hallen und des Messegeländes. Es werden keine

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung, Verwahrung oder Wahrung der Interessen der Teilnehmer erbracht. Wertvolle, leicht zu entnehmende Gegenstände des Teilnehmers sind nachts unter Verschluss zu halten.

- 11.2 Die Kosten für die allgemeine Reinigung der Hallengänge trägt der Veranstalter. Der Teilnehmer ist für die Reinigung seines Standes/ seiner Standfläche selbst verantwortlich. Die Standreinigung muss jeden Tag vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein.
- 11.3 Im Interesse des Umweltschutzes und umweltfreundlicher Messen ist der Teilnehmer grundsätzlich verpflichtet, das Verpackungs- und Abfallaufkommen zu reduzieren; diese Verpflichtung umfasst auch die Verwendung von Prospekten. Werden getrennte Abfallentsorgungssysteme genutzt, so hat der Teilnehmer diese zu nutzen und auch anfallende Entsorgungskosten nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Hinterlässt der Teilnehmer nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände, ist der Veranstalter berechtigt, diese auf Kosten des Teilnehmers zu entsorgen bzw. zu vernichten.

12. Fotografie und andere visuelle Aufzeichnungen

- 12.1 Gewerbliche Bildaufnahmen aller Art, insbesondere Foto- und Film-/Videoaufnahmen, dürfen auf dem Messegelände nur von Personen durchgeführt werden, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt wurden und im Besitz eines vom Veranstalter ausgestellten gültigen Ausweises sind. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Beleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers, sofern sie nicht vom Fotografen getragen werden.
- 12.2 Der Veranstalter ist – und mit Zustimmung des Veranstalters – Pressejournalisten und Fernsehsendern berechtigt, die Veranstaltung, die Ausstellungsgebäude/-stände und die ausgestellten Gegenstände zu fotografieren, zu zeichnen, Film- und Videoaufnahmen anzufertigen und diese Fotografien, Zeichnungen zu verwenden und Aufzeichnungen für Werbezwecke oder Presseveröffentlichungen kostenlos.

13. Schutz gewerblicher Schutzrechte

- 13.1 Für die Wahrung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten an den Exponaten ist allein der Teilnehmer verantwortlich.
- 13.2 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte anderer Teilnehmer zu beachten und jede Verletzung dieser gewerblichen Schutzrechte zu unterlassen. Wird nachgewiesen, dass der Teilnehmer persönlich Schutzrechte verletzt hat, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag gemäß § 15 aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

14. Haus Autorität

- 14.1 Der Teilnehmer hat während der Veranstaltung das Hausrecht des Veranstalters auf dem gesamten Messegelände einzuhalten. Der Teilnehmer hat den Weisungen der Mitarbeiter des Veranstalters Folge zu leisten, die sich durch einen amtlichen Ausweis ausweisen. Die Aufenthaltsdauer auf dem Messegelände für Teilnehmer und deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung begrenzt. Stände anderer Teilnehmer dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Zustimmung des Standinhabers nicht besucht werden.

15. Pflichtverletzungen des Teilnehmers, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 15.1 Schuldhaft Verstöße des Teilnehmers gegen Pflichten aus dem Vertrag oder gegen die Bestimmungen der Hausordnung des Veranstalters berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn die Verstöße nicht unverzüglich abgestellt werden. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt

- insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer gegen die in Ziffer 5.1, 6.3, 9.3, 9.4, 9.9, 10.5, 10.6 und 13.2 genannten Pflichten verstößt.
- 15.2 Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Teilnehmers sofort zu schließen und den Teilnehmer aufzufordern, den Stand unverzüglich abzubauen und die Standfläche zu räumen.
- 15.3 Erfolgt der Standabbau bzw. die Räumung der Standfläche durch den Teilnehmer nicht rechtzeitig, ist der Veranstalter berechtigt, den Standabbau bzw. die Räumung der Standfläche entweder selbst vorzunehmen oder auf Kosten des Teilnehmers durch Dritte durchführen zu lassen.
- 15.4 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die fällige participationsgebühr als Mindestentschädigung für die restliche Veranstaltung zu zahlen, wenn die Standfläche nicht oder nur entgeltlich durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers vermietet werden kann.
- 15.5 Kann für die Standfläche des gekündigten Teilnehmers kein Ersatzteilnehmer gefunden werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Teilnehmers so zu gestalten, dass ein einheitliches Erscheinungsbild der Veranstaltung gewährleistet wird.
- 15.6 Für die Versuche des Veranstalters, die Standfläche anderweitig entgeltlich zu vermieten, zahlt der Teilnehmer eine pauschale Netto-Bewirtschaftungsgebühr in Höhe von 25 % des participationspreises, mindestens jedoch 400,- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als durch Austausch.
- 15.7 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Teilnehmer in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe von maximal 10.000 € zu verlangen, die vom Veranstalter nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist, wenn der Teilnehmer schuldhaft gegen seine Pflichten aus Ziffern 5.1, 6.1, 9.2, 9.3, 9.6, 9.9, 10.6, 10.7, 13.2, 15.2 verstößt.
Steht dem Veranstalter wegen der schuldhaften Pflichtverletzung des Teilnehmers auch ein Anspruch auf Schadensersatz zu, wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

16. Haftung und Versicherung

- 16.1 Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur für Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, außer bei vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit .
- 16.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 16.3 Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 16.4 Soweit der Veranstalter in Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist seine Haftung auf 2.000 Euro begrenzt.
- 16.5 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB (z. B. Standausstattung) und für etwaige Folgeschäden des Teilnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der Veranstalter nur gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Anschaffungskosten Ersatz in Höhe des Zeitwertes.
Ein Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn die Versicherung des Veranstalters die Zahlung des Schadens wegen verspäteter Abgabe einer Schadensmeldung durch den Teilnehmer ablehnt.
Der Teilnehmer haftet gegenüber dem Veranstalter für Schäden, die durch den Teilnehmer selbst, seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Exponate und Standeinrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadensersatzansprüchen bleibt dem Veranstalter unbenommen, dem Teilnehmer einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Der Veranstalter trägt keinerlei versichertes Risiko gegenüber dem Teilnehmer. Der Teilnehmer wird ausdrücklich auf die Möglichkeit des eigenen Versicherungsschutzes hingewiesen

17. Aufbewahrungsklausel, gesetzliche Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 17.1 Sollte eine der Klauseln dieser Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine gültige und durchsetzbare Klausel zu vereinbaren, die der zu ersetzenden Klausel im Sinne der Allgemeinen Ausstellerrichtlinien möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt auch für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien.
- 17.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Veranstalter beträgt ein Jahr, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters oder die Ansprüche unterliegen einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren.
- 17.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Diese Regelung gilt auch für Zurückbehaltungsrechte, wenn der Teilnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gehört der Teilnehmer nicht zu diesem Personenkreis, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

18. Priorität

- 18.1 Für die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich die deutsche Fassung der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 19.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen einerseits und dem Teilnehmer bzw. seinen Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen andererseits gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Klagen ist für beide Vertragsparteien der Sitz des Veranstalters, sofern der Teilnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder ein solcher nicht besteht allgemeiner Gerichtsstand in Deutschland. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht vor, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Teilnehmers zu erheben.

Stand: Januar 2022